

Turn- und Sportverein
Bliesransbach e.V.

S A T Z U N G
=====

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bliesransbach e.V. von 1881. ✓
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Ortsteil Bliesransbach. ✓
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Saarbrücken eingetragen (Reg.Nr. 17 VR 3046). ✓
4. Der Verein gehört den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. ✓

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen, im Interesse der Zukunft unseres Volkes. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken.

2. Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist parteipolitisch und Konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.

- c) Pflege und Ausbau des aktiven Jugend- und Schülersports, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- d) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
- g) Erhaltung und Planung, sowie Ausbau der Sportanlagen.
- h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- j) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- k) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes

§ 3

I. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder	ab 18 Jahre
Inaktive Mitglieder	ab 18 Jahre
Ehrenmitglieder	Keine Altersbegrenzung
Jugendliche	bis 18 Jahre
Schüler	bis 14 Jahre

1. MITGLIEDER des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts, ebenso juristische Personen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Außerdem können Jugendliche und Schüler nur aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, aktiv den regelmäßigen Übungsstunden beizuwohnen, um so eine gründliche, sportliche Grundausbildung zu erhalten.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2. Zu EHRENMITGLIEDERN mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr, falls eine solche erhoben wird. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

5) Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

II. Austritt

1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein.

2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

III. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1) Das Mitglied trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).

2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

3) Das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

4) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird als Jahresbeitrag am 5. September eines jeden Jahres durch Bankabbuchung erhoben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, Beachtung der Satzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Gesamtvorstand
- 2.) Der Sportausschuß
- 3.) Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Der 2. Vorsitzende
- 3) Der Vereinskassierer
- 4) Der Wirtschaftskassierer
- 5) Der Schriftführer
- 6) Der Oberturnwart

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand.
- 2.) dem Sportausschuß.
- 3.) den Beisitzern.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die selbigen und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von DM 1.000,-- frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Die Abstimmungen in dem Vorstand und dem Sportausschuß finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung.
- 2) Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
- 3) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- 4) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- 7) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- 8) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Sportausschuß

Der Sportausschuß besteht aus:

- 1) Dem Oberturnwart
- 2) Den Spartenleitern der im Verein betriebenen Sportarten
- 3) Den Übungsleitern und Übungsleiterinnen
- 4) Dem Gerätewart
- 5) Dem Pressewart

Der Oberturnwart führt den Vorsitz in den Sportausschußsitzungen und ist verantwortlich für den gesamten sport- und spieltechnischen Betrieb des Vereins. Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte sowie für das Inventar und die vorhandenen Baulichkeiten

Pressewart

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn auf die im Verein übliche Weise einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.-31.12.) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat: Die Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte, die Entlastung und falls erforderlich die Neuwahl des Vorstandes.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per AKklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder einem Kassierer unterzeichnet. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Kassenbericht zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich oder mündlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassierer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

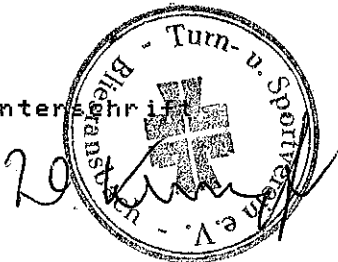
Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen muß dem Saarländischen Turnerbund zu treuen Händen übergeben werden. Der Saarländische Turnerbund verwaltet das Vermögen so lange, bis in Bliesransbach wieder ein Turn- und Sportverein gegründet wird, der dem Saarländischen Turnerbund angehört. In diesem Falle muß der Saarländische Turnerbund dem neu gegründeten Verein das ihm übergebene Restvermögen des aufgelösten Vereins übergeben.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bliesransbach, den 19. März 1989

Unterzeichnet



~~Der Verein~~ Die Satzungsänderung
ist am 5. Sep. 90 in das Ver-
einsregister eingetragen worden.
Nr. VR 3086

Saarbrücken, den 5. Sep. 90
Notariatsstelle des Amtsgerichts



Justizangestellter

1. ÄNDERUNG

der Satzung des Turn- und Sportvereins Bliesransbach e.V. von 1981 vom 19. März 1989

Der Turn- und Sportverein Bliesransbach hat in seiner Mitgliederversammlung vom 02. April 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Turn- und Sportvereins Bliesransbach vom 19. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 7 Abschnitt Mitgliederversammlung Satz 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn in den Kleinblittersdorfer Nachrichten (amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf) und durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

§ 10 Satz 5 ff. wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

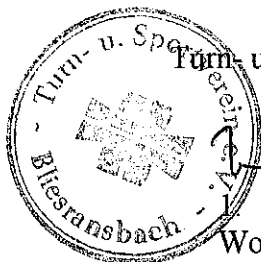
§ 13 Satz 4 ff. wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

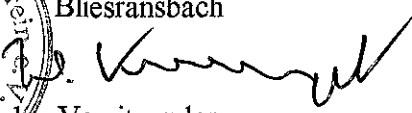
Artikel II

Diese Änderung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bliesransbach, den 02. April 2000



Turn- und Sportverein
Bliesransbach


Vorsitzender
Wolfgang Kempf